

**Anerkennung der Fachhochschulreife
(schulischer Teil)
durch andere Bundesländer**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 29. Januar 2001 (15411 C/15413 C — Tgb.Nr. 2629/00)

Bezug: Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 25. 6. 1983 (GVBl. S. 161, Amtsbl. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. 1. 2001 (GVBl. S. 41, GAmtsbl. S. 235)

Zwischen den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein besteht eine Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der gymnasialen Oberstufe, in Kollegs und Abendgymnasien.

Diese Übereinkunft sieht vor, dass der Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil), der auf der Grundlage dieser Übereinkunft in der gymnasialen Oberstufe, im Kolleg oder im Abendgymnasium erfolgt ist, in den oben genannten Ländern gegenseitig anerkannt wird.

Die in der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 53 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 25. 6. 1983 (GVBl. S. 161, Amtsbl. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. 1. 2001 (GVBl. S. 41, GAmtsbl. S. 235) getroffenen Regelungen entsprechen den Bedingungen der oben genannten Übereinkunft.

Der Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung für die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz ist gemäß § 3 der im Bezug genannten Landesverordnung zu erbringen.